

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Nahverkehr und Schülerbeförderung	Datum 27.09.2017	Drucksachen-Nr. 2017/176/1
---	---------------------	--------------------------------------

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩ Sitzungstermin/e
Technischer und Umweltausschuss Kreistag	nicht öffentlich öffentlich	18.09.2017 23.10.2017

Tagesordnungspunkt 16

**Nachfolge der Ausgleichszahlungen für Ausbildungsverkehre nach § 45 a PBefG;
Hier: Allgemeine Vorschrift über die Rabattierung von Zeitkarten im
Ausbildungsverkehr**

Beschlussvorschlag

1. Der Technische und Umweltausschuss und der Kreistag unterstellen die Beschlussfassung für das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Finanzausgleichsgesetzes“ wie zur 1. Lesung im Juli 2017 dem Landtag vorgelegt.
2. Dies vorausgesetzt, wird die „Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 über die Rabattierung für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)“ wie vorgelegt beschlossen.
3. Nicht für die Rabattierung der Zeitkarten im Ausbildungsverkehr benötigte Mittel werden bis Ende 2019 zur Erhaltung der heutigen Verkehrsleistungen verwendet.

Anmerkungen:

- *Der Technische und Umweltausschuss hat am 18.09.2017 vorberaten. Er empfiehlt den Beschlussvorschlag (nach Klärung der erforderlichen Änderung in Anlage 2 – siehe Sachverhalt).*
- *Seitens des Verkehrsministeriums liegt die Information vor, dass die 2. Lesung sowie die Beschlussfassung des Landesgesetzes am 11.10.2017 erfolgen soll. Die Veröffentlichung im Gesetzblatt könnte dann Ende Oktober erfolgen. In der Sitzung wird über den aktuellen Stand informiert.*

Sachverhalt

A. Vorbemerkung zum Punkt 1 des Beschlussvorschlags:

Aufgrund der Unvereinbarkeit der derzeitigen Pauschalierungspraxis mit dem Beihilferecht wird das Land die bisherigen Ausgleichszahlungen für Ausbildungsverkehre nach § 45 a PBefG zum 01.01.2018 gesetzlich neu regeln. Das für die erste Jahreshälfte 2017 geplante Gesetzgebungsverfahren hat sich jedoch verzögert. Bis zur Sommerpause ist lediglich die 1. Lesung im Landtag erfolgt, die Beschlussfassung wird vom zuständigen Ministerium Mitte Oktober 2017 erwartet. Die Vorlage der Satzung im TUA sowie die Beschlussfassung im Kreistag erfolgen somit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes. Dies ist aus folgenden Gründen zwingend erforderlich:

1. Es besteht ein wichtiger Zusammenhang mit unserer Regionalbusausschreibung! In der Vorabbenachrichtigung zur Regionalbusausschreibung wird auf die allgemeine Vorschrift (= die zur Beschlussfassung vorgelegte Satzung) verwiesen. Diese ist Bestandteil der Erlöskalkulation für eventuelle eigenwirtschaftliche Anträge interessierter Verkehrsunternehmen. Da die allgemeine Vorschrift nicht bis zum Veröffentlichungstermin der Vorabbenachrichtigung (01.10.2017) veröffentlicht werden kann, wird sich die Frist für eigenwirtschaftliche Anträge (3 Monate) entsprechend verlängern. Die Frist beginnt mit Veröffentlichung der Satzung, so dass sich die abschließende Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen und deren Abstimmung mit den Kommunen entsprechend verzögert.
2. Letztendlich ist es zur „Absicherung“ der Regionalbusausschreibung somit erforderlich, dass tatsächlich nur die notwendigsten Mittel im Rahmen der allgemeinen Vorschrift an die Regionalbusunternehmen ausgeschüttet werden. Die Umsetzung dieser neuen, zusätzlichen Aufgabe für die Verwaltung muss deshalb entsprechend rechtzeitig, gesetzeskonform und im Rahmen einer neuen Satzung erfolgen. Darüber hinaus wird eine völlig neue Abrechnungssystematik installiert, die auch bei den betroffenen Verkehrsunternehmen einige Vorlauf- und Vorbereitungszeit abverlangt. Diese haben darüber hinaus für die aufgrund der reduzierten Ausgleichsleistungen nicht mehr finanzierten Verkehre entsprechende Nachweise (gegenüber dem Regierungspräsidium Freiburg als Genehmigungsbehörde) zu erbringen, um für diese Verkehre dann in der Übergangszeit bis Ende 2019 die erforderlichen Mittel zu bekommen (im Rahmen einer Bestellung durch den Landkreis zur „Erhaltung der heutigen Verkehrsleistungen“).

Bei einer Vorberatung im TUA im November 2017 sowie einer Beschlussfassung im KT am 18.12.2017 würde sich die Frist für eigenwirtschaftliche Verkehre bis Ende März 2018 verlängern, so dass dies negative Auswirkungen auf die weitere Vorbereitung der Ausschreibung selbst hätte und die Umsetzung der allgemeinen Vorschrift incl. der Regelungen zum Erhalt der heutigen Verkehrsleistungen für die Übergangszeit nicht rechtzeitig zum 01.01.2018 möglich wäre.

B. Sachverhalt / Inhalt

Aufgrund eines Rechtsgutachtens des Landes, wonach die derzeitige Pauschalierungspraxis nicht mit dem Beihilferecht vereinbar ist, regelt das Land die Ausgleichszahlungen für Ausbildungsverkehre nach § 45 a PBefG zum 01.01.2018 neu (**s. Anlage 1**).

Die Änderung beinhaltet als wesentliches Element die Kommunalisierung der bisher für Ausgleichsleistungen direkt an die Verkehrsunternehmen aufgewendeten Mittel. Entsprechend **erhält der Landkreis Konstanz ab dem 01.01.2018 jährlich 3.481.000 €** und somit die Finanzverantwortung als kommunaler Aufgabenträger für den ÖPNV mit Bussen. Der Landkreis hat also die neue Aufgabe, die zugewiesenen Mittel nach Gesetzeslage zweckentsprechend weiter zu verteilen. Es ist gewährleistet, dass die Stadtverkehre die ihnen zustehenden Ausgleichsleistungen erhalten.

Mit diesen Mitteln haben die Aufgabenträger in ihrem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, dass der Tarif für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr mindestens 25 % unter dem Tarif für vergleichbare Zeitfahrausweise des Jedermannverkehrs liegt. Ansprüche der Verkehrsun-

ternehmen auf Ausgleichsleistungen gegen das Land für rabattierte Fahrausweise im Ausbildungsverkehr entfallen.

Die Festsetzung des Höchsttarifs für Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (Rabattierung um mindestens 25 %) sowie die damit verbundenen Ausgleichszahlungen an die Verkehrsunternehmen sind im Rahmen einer Allgemeinen Vorschrift zu regeln. Seitens der kommunalen Spitzenverbände (u.a. Landkreistag) sind hierzu verschiedene Muster vorgelegt worden. Zu diesen Mustern gab es noch offene Punkte (z.B. Ausschluss einer Umsatzsteuerpflicht für Ausgleichszahlungen). Von besonderer Bedeutung für den Landkreis ist die Abstimmung mit der geplanten Regionalbusausschreibung (KT-Beschluss vom 24.07.2017 zur Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung zum 01.10.2017). Die Verwaltung hat deshalb die renommierte Anwaltskanzlei BBG und Partner (Hr. Dr. Baumeister) mit der Anpassung der für den Landkreis relevanten Mustersatzung beauftragt. Das Ergebnis ist als **Anlage 2** beigefügt.

Die nicht für die Rabattierung der Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr benötigten Mittel sind im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift für weitere Höchsttarife für alle Fahrgäste oder für die Finanzierung anderer gemeinwirtschaftlicher Verkehre zu verwenden. **Im Landkreis Konstanz sollten diese Mittel bis zur Betriebsaufnahme der ausgeschriebenen Regionalbusverkehre am 01.01.2020 zur Erhaltung der heutigen Verkehrsleistungen verwendet werden.** Ab 2020 werden die Mittel im Rahmen der Ausschreibung der Regionalbusverkehre in die Gesamtfinanzierung der Ausschreibung einfließen (die Mittel sind bereits in der Kalkulation berücksichtigt).

Mit der jetzt vorliegenden Satzung wird gewährleistet, dass nur die tatsächliche Differenz zwischen Tarif Ausbildungsverkehr und Tarif Jedermannverkehr ausgeglichen wird und die darüber hinaus gehenden ehemaligen „45a-Mittel“ für die Bestellung von Verkehrsleistungen (im Rahmen der Regionalbusausschreibung) zur Verfügung stehen.

Anpassung der Anlage 2, allgemeine Vorschrift, nach der Vorberatung im TUA:

*In der Sitzung des TUA am 18.09.2017 wurde von Herrn Kreisrat **Kennerknecht** angemerkt, dass die Definition der in der Anlage 2 erwähnten Preiselastizität nicht der allgemeinen Definition einer Preiselastizität entspricht. Die Angelegenheit wurde mit Herrn **Dr. Berschin** von der Nahverkehrsberatung Südwest geklärt, der mit dem wirtschaftlichen Gutachten zur Bestätigung des aus dem Muster des Landkreis- und Städtetags übernommenen Abschlagsfaktor beauftragt war – aus diesem Muster war auch der Begriff der Preiselastizität übernommen worden.*

*Herr **Dr. Berschin** hat bestätigt, dass der Begriff „Elastizitätsfaktor“ aus der betriebswirtschaftlichen Preistheorie eindeutig belegt und hier im Muster des Landkreis- und Städtetags falsch angewandt wird. Darüber hinaus kommt er im abschließenden wirtschaftlichen Gutachten zu dem Ergebnis, dass für den LKR Konstanz anstelle der im Muster angesetzten 10 % lediglich 5 % als Abschlag verwendet werden sollten und klarer formuliert werden sollte, dass sich dieser Abschlag auf die Nettofahrgeldeinnahmen (ohne Mehrwertsteuer) bezieht.*

Entsprechend wurde jetzt in der Anlage 2, allgemeine Vorschrift, der Begriff „Preiselastizität“ durch „Nachfragefaktor“ ersetzt, der Abschlag von „0,9“ auf den Faktor „0,95“ angepasst und die Klarstellung ergänzt, dass sich der Ausgleich auf die Nettofahrgeldeinnahmen (ohne Mehrwertsteuer) bezieht.

Die Verwaltung empfiehlt die Satzung wie angepasst zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Anlagen

- Anlage 1 – Ausführungen des Landes zum Nachfolgesystem für die Ausgleichszahlungen für Ausbildungsverkehre nach § 45 a PBefG
- Anlage 2 – Satzung über die Rabattierung für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)